

# Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen – 27. Oktober 2020

(Auszug aus der Homepage des Sozialministeriums)

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

- Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt, ausgenommen bei der Konsumation von servierten Speisen und Getränken.
- Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) **in geschlossenen Räumen** gilt die maximale Personen-Höchstzahl von 6 Personen plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre, gegenüber diesen anwesende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.
- Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) **im Freien** gilt die maximale Personen-Höchstzahl von 12 Personen plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre, gegenüber diesen anwesende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.
- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 100 Personen.
- Für professionelle Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt **in geschlossenen Räumen** die maximale Personen-Höchstzahl von 1.000.
- Für professionelle Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt **im Freien** die maximale Personen-Höchstzahl von 1.500.

Dabei gilt:

- Der 1-Meter-Mindestabstand ist einzuhalten (Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sind davon ausgenommen) und sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien ist ein MNS zu tragen.
- Bei Gastronomiebetrieben gelten die Gastronomieregeln.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen gilt ein Verbot der Ausgabe von Speisen und Getränken (mit Ausnahme von Wasser).
  - Ausnahmen von dieser Regelung:
    - bei Veranstaltungen, die länger als drei Stunden dauern, gelten die Gastronomieregeln.
    - Wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen **typischerweise** Speisen und Getränke verabreicht werden, dürfen Speisen und Getränke am Sitzplatz verabreicht werden (z.B. Galadinner). Es gilt daher eine Servierpflicht bei Speisen und Getränken.
- **Ab 1. November 2020 gilt:** Veranstaltungen im Freien mit über 12 Personen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 6 Personen haben eine/n COVID-19 Beauftragte/n zu bestellen und ein entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen
- Die Veranstaltungsbegrenzungen gelten auch für soziale Aktivitäten in geschlossenen Räumen in Gruppen
- Die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen sind von der maximal zulässigen Personenanzahl ausgenommen (z.B.: Darstellerinnen und Darsteller, Orchester)
- Ganz allgemein gelten die Grenzen nicht für den beruflichen Bereich (auch professionell ausgeübter Sport, Musik, etc.)
- Die Personenbeschränkungen gelten nicht bei beruflichen Zusammenkünften (Meetings, Sitzungen, usw.), sofern diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.